

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Immissionsschutz - Staatliches Abfallrecht

Ansprechpartnerin: Sonja Lüders
Telefon: 09371 501-274
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: sonja.lueders@lra-mil.de

Landratsamt Miltenberg
Immissionsschutz - Staatliches Abfallrecht
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Anzeige von gewerblichen Sammlungen nach § 18 KrWG

Hinweis:

Gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG und gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG sind spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme durch den Träger (Antragsteller) bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Anzeige Abfälle einsammelt oder befördert, handelt gemäß § 69 Abs. 2 KrWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € bestraft werden.

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammelunternehmens (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 KrWG)

1.1 Wer ist Träger der Sammlung?

Bezeichnung des gewerblichen Sammlers:

Rechtsform

alle Geschäftsführer

Anschrift/ Sitz des Sammlers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortliche Person/en (§ 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG):

Name, Vorname

Anschrift

Telefon Telefax

E-Mail

Name, Vorname

Anschrift

Telefon Telefax

E-Mail

2. Informationen zur angezeigten Sammlung (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 KrWG)

2.1 In welcher Art soll die Sammlung erfolgen?

- Straßensammlung vorherige Werbung (Flyer) ja nein
- Sammelcontainer (bitte Anzahl unter Nr. 2.2 bei jeweiligem Aufstellungsort benennen)
- Bereitstellen von Sammelbehältern an **allen** Haushaltungen im Sammelgebiet
- Bereitstellung von Sammelbehältern an **einzelnen** Haushalten nach Bestellung
- Sonstige Sammlung, z. B. Bringsystem etc. (Bitte auf Beiblatt erläutern)

2.2 In welchem Gebiet soll die Sammlung stattfinden?

- Sonstige Sammlung, z. B. Bringsystem etc. (Bitte auf Beiblatt erläutern)
- Die Sammlung findet in folgenden Gemeinden/Städten im Landkreis Miltenberg statt (mit genauer Containerzahl pro Gemeinde)
- In Anlage beigefügt

2.3 In welchem Zeitraum erfolgt die Sammlung?

- Die Sammlung wird bereits seit im Landkreis Miltenberg durchgeführt. (Nachweis beifügen!)
- Die Sammlung ist geplant (langfristige Planung):
- wöchentlich monatlich einmal im Quartal
- halbjährlich jährlich Sonstiger Sammelrhythmus (Bitte erläutern!)

Die Sammlung erfolgt regelmäßig:

- Die Sammlung findet in folgendem Zeitraum statt (Mindestdauer): von bis
- Die Sammlung erfolgt nur **einmalig** am Die nächste Sammlung wird wieder angezeigt.
- sonstige Varianten

2.4 Wird mit der Durchführung der Sammlung ein Dritter beauftragt?

Sollte ein Dritter z. B. mit der Containerleerung beauftragt sein, bitten wir um folgende Angaben:

Firma	<input type="text"/>	
Anschrift	<input type="text"/>	
Inhaber	<input type="text"/>	
Ansprechpartner	<input type="text"/>	
Telefon	Telefax	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	

3. Angaben zum gesammelten Abfall (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 KrWG)

3.1 Welche Abfälle (Abfallart) sollen gesammelt werden?

- Altpapier
- Altmetall
- Altkleider/ Textilien
- Schuhe
- sonstige

3.2 Welche Mengen (in Tonnen) werden voraussichtlich eingesammelt (pro Jahr)?

Altpapier in t

Altmetall in t

Altkleider in t

Schuhe in t

sonstige in t

Bitte erläutern

4. Verwertung/Entsorgung der Abfälle (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 KrWG)

4.1 Wie ist der weitere Verwertungsweg?

- Sortierung und Befreiung von Fehlwürfen (z. B. Restmüll) durch:
- Verwertung wird selbst durchgeführt
- Verwertung durch einen Dritten (Verwertungsbetrieb) - s. 4.2
- Entsorgung des Restmülls durch

Hinweis: Bei werthaltigen Abfällen reicht eine Erläuterung des Aufbereiters oder des Zwischenhändlers über die Abnahme der Abfälle aus. Die zuständige Behörde kann jedoch im begründeten Einzelfall Angaben über die Verwertungswege bis zur endgültigen Entsorgung verlangen.

4.2 Verwertungsbetrieb

- weitere Verwertungsbetriebe sind als Anlage beigefügt

Abfallart	Name und Adresse des Verwertungsbetriebes	Entsorgungsfachbetrieb (Kopie des Efb-Zertifikates beifügen)
<input type="radio"/> Altpapier		<input type="radio"/> ja
<input type="radio"/> Altmetalle		<input type="radio"/> ja
<input type="radio"/> Altkleider		<input type="radio"/> ja
<input type="radio"/> Schuhe		<input type="radio"/> ja
<input type="radio"/> sonstige		<input type="radio"/> ja

(entsprechende Nachweise wie Zertifikate und Verträge sind vorzulegen - siehe Nr. 5.2)

Vorgesehene Verwertung (Was passiert mit den Abfällen?)	
---	--

5. Einzureichende Unterlagen

5.1 Firmenbezogene Unterlagen:

- | | | |
|--|---------------------------------|---|
| Kopie der Gewerbeanmeldung | <input type="radio"/> beigefügt | <input type="radio"/> liegt bereits vor |
| Kopie des Handelsregisterauszuges (falls eingetragen) | <input type="radio"/> beigefügt | <input type="radio"/> liegt bereits vor |
| Kopie der Sammler- und Befördereranzeige gem. § 53 KrWG | <input type="radio"/> beigefügt | <input type="radio"/> liegt bereits vor |

5.2 Verwertungsbezogene Unterlagen:

Nachweise zu den einzelnen Entsorgungspfaden (zu 4.1):

- | | | |
|--|---------------------------------|---|
| Vertrag | <input type="radio"/> beigefügt | <input type="radio"/> liegt bereits vor |
| oder Abnahmeerklärung des Verwerterers | <input type="radio"/> beigefügt | <input type="radio"/> liegt bereits vor |

Nachweise zu den einzelnen Verwertungsbetrieben:

- | | | |
|---|---------------------------------|---|
| Entsorgungsfachbetriebszertifikate (falls vorhanden) | <input type="radio"/> beigefügt | <input type="radio"/> liegt bereits vor |
| Anlagene genehmigung (bei Verwertung o. Beseitigung in eigenen Anlagen) | <input type="radio"/> beigefügt | <input type="radio"/> liegt bereits vor |

6. Rechtliche Hinweise

Wir bestätigen, dass uns bewusst ist, dass

- die Angaben der Anzeige bindend für das Anzeigeverfahren sind und jede Änderung und Erweiterung der gewerblichen Sammlung erneut 3 Monate vor Beginn der Änderung beim Landratsamt Miltenberg, Immissionsschutz und Staatliches Abfallrecht, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, schriftlich angezeigt werden muss.
- eine unvollständige, unrichtige oder verspätete Erstattung einer Anzeige einen Bußgeldtatbestand darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden kann (§ 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs.3 Alt. 2 KrWG).
- diese Anzeige nicht die Anzeige der Beförderungs- und Sammlungstätigkeit gemäß § 53 KrWG ersetzt.
- die Anzeige der gewerblichen Sammlung das sonstige Beförderungsrecht und das Privatrecht unberührt lässt. Sondernutzungserlaubnisse oder privatrechtliche Verträge mit Dritten zur Nutzung von Aufstellungsflächen unterliegen eigenständigen rechtlichen Vorgaben.

Unterschrift Antragsteller

7. Bestätigung der Angaben

Wir bestätigen hiermit, dass die in unserer Anzeige gemachten sowie die beigelegten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller